



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

Teil II – Verordnungen

22. Jahrgang

Potsdam, den 21. Februar 2011

Nummer 13

Zweite Verordnung zur Änderung der Graduiertenförderungsverordnung

Vom 15. Februar 2011

Auf Grund des § 31 Absatz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Dezember 2008 (GVBl. I S. 318) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

Artikel 1

Die Graduiertenförderungsverordnung vom 15. September 2000 (GVBl. II S. 325), die durch Verordnung vom 14. April 2009 (GVBl. II S. 180) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 Nummer 4 werden die Wörter „durch einen Professor einer Brandenburgischen Hochschule“ durch die Wörter „durch einen Hochschullehrer oder eine Hochschullehrerin einer Brandenburgischen Hochschule, bei der der Stipendienantrag gestellt wird“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Art und Umfang der Förderung

(1) Der Grundbetrag des Stipendiums beträgt 1 100 Euro monatlich (einschließlich einer Sachkostenpauschale). In begründeten Ausnahmefällen kann die Hochschule das Stipendium aus eigenen oder aus Mitteln Dritter aufstocken. Die Hochschule kann ferner Familienzuschläge gewähren.

(2) Für Teilzeitstipendien kann die Hochschule abweichende Regelungen treffen.

(3) Das Stipendium wird als Zuschuss im Sinne der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung gewährt. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „Promotionsstipendiaten mit einem Bachelor-Abschluss“ durch die Wörter „Promotionsstipendiaten und Promotionsstipendiatinnen, die nicht über einen Master-Abschluss verfügen, sondern mit einem Bachelor-Abschluss zur Promotion zugelassen werden,“ ersetzt.

- b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Für Teilzeitstipendien sind abweichende Regelungen durch die Hochschule festzulegen.“

4. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Widerruf der Förderung

Die Förderung kann widerrufen werden, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass der Stipendiat oder die Stipendiatin sich nicht im erforderlichen und zumutbaren Maß um den angestrebten Zweck bemüht. Der Stipendiat oder die Stipendiatin ist hierzu anzuhören.“

5. § 5 wird aufgehoben.
6. Die §§ 6 bis 9 werden die §§ 5 bis 8.
7. In § 5 Absatz 2 werden die Wörter „und die besonderen Zuschläge“ gestrichen.
8. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. der Präsident oder die Präsidentin oder der Rektor oder die Rektorin oder ein von ihm oder ihr bestellter Vertreter oder eine von ihm oder ihr bestellte Vertreterin als Vorsitzender oder als Vorsitzende,“.
- bb) In Satz 2 Nummer 2 wird das Wort „Professoren“ durch die Wörter „Hochschullehrer oder Hochschullehrerinnen“ ersetzt.
- cc) In Satz 2 Nummer 3 werden nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „oder eine promovierte akademische Mitarbeiterin“ angefügt.
- dd) In Satz 2 Nummer 4 werden nach dem Wort „Doktorand“ die Wörter „oder eine Doktorandin“ und nach dem Wort „Mitarbeiter“ die Wörter „oder eine weitere akademische Mitarbeiterin“ angefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Abschlussbericht und entscheidet über einen Widerruf nach § 4 Absatz 3“ durch die Wörter „Arbeits- und Zeitplan sowie den sachlichen und zeitlichen Arbeitsverlauf und entscheidet über einen Widerruf nach § 4“ ersetzt.
9. In § 7 Absatz 2 werden nach dem Wort „Stipendiaten“ die Wörter „oder der Stipendiatin“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 15. Februar 2011

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kultur

Dr. Martina Münch